

ursprünglichen Gestalt hat diese Anschauung auf das schärfste ausgeprägt. Die väterliche Gewalt ist rechtlich unbegrenzt; alle Glieder der Familie sind in der Gewalt (manus) des Hausvaters (pater familias); er kann Weib und Kinder verkaufen und töten, das Recht weiß nichts davon. Selbst der verheiratete Haussohn bleibt mitsamt Weib und Kindern in der väterlichen Gewalt. Ebenso ist der Hausvater der rechtliche Eigentümer alles dessen, was die Glieder der Familie erwerben, sei es durch Arbeit, durch Erbschaft, durch Schenkung oder wie immer. Gerade an diesem Punkt wird übrigens sichtbar, daß der Hausvater nicht als dieses Individuum, sondern als zeitweiliger Repräsentant der dauernden Familie seine Stellung gegenüber den übrigen Familiengliedern hat: bei seinem Tode folgt ohne seinen Willen, ja gegen seinen Wunsch, der Haussohn in alle Rechte des Vaters, er setzt die Person desselben fort. Das eigentliche Rechtssubjekt, das ist die zugrunde liegende Anschauung, ist eben nicht das Individuum, sondern die Familie, und diese stirbt nicht, sie wechselt nur den Verwalter ihrer Rechte. Das ist der Gesichtspunkt, von dem Römer und Griechen die Ehe ansahen. Allmählich hat auch in dieser Hinsicht eine Auflösung der Familie sich vollzogen. Schon im römischen Recht fand eine fortschreitende Einschränkung der väterlichen Gewalt statt; und für die moderne Rechtsanschauung sind überhaupt nicht mehr die Familien oder ihre Repräsentanten, sondern in erster Linie die Individuen die Rechtssubjekte. Im regelmäßigen Verlauf der Dinge macht allerdings auch hier die Einwirkung des Rechts an der Schwelle des Hauses halt; ein Eingreifen des Rechts zwischen Familiengliedern erscheint als schwere Störung, ja Zerrüttung des Hauses.

Endlich ist die Familie auch der letzte, relativ selbständige Träger des religiösen Lebens. Ursprünglich ist jede Familie eine besondere Kultgemeinschaft mit besonderen Familiengöttern. Der Ahnenkult, nach Spencers Ansicht, die auf die umfangreichste Durchforschung des Thatfachenmaterials sich stützt, ein Element aller ursprünglichen Religion, scheint jedenfalls allen arischen Völkern gemeinsam gewesen zu sein; am vollständigsten ist er bei den Römern in dem Kult der Laren und Penaten erhalten; die Spuren einer Verehrung von Haus- und Familiengeistern finden sich aber nicht minder bei Griechen und Germanen. Die Geister der Vorfahren werden als teilnehmend gegenwärtig unter den Nachkommen vorgestellt, sie werden täglich zum Mahl geladen, es wird ihnen von den Gütern des Hauses gespendet, sie rächen Vernachlässigung durch Unglück aller Art. Der Hausvater ist der Priester dieses Kults, der Herd der Hausaltar. Die Religion des Stammes oder der Stadt ist die Religion der erweiterten Familie, der Tempel das Haus, in dem ihre Götter wohnen, der Altar